Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

vom 03.02.2025

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2025	**2026**
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	**260.809.436 €** (100 %)	**276.408.758 €** (100 %)
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**310.178.510 €** (100 %)	**315.931.938 €** (100 %)
abzgl. globaler Minderaufwand	**6.057.857 €** (2% ordentliche Aufwendungen)	**6.095.663 €** (2% ordentliche Aufwendungen)
somit auf	**304.120.653 €** (98 %)	**309.836.275 €** (98 %)
Im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**254.361.660 €**	**270.627.922 €**
.Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	**296.955.551 €**	**305.779.266 €**
(nachrichtlich globaler Minderaufwand)	**6.057.857 €**	**6.095.663 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**15.194.977 €**	**16.639.127 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**109.781.138 €**	**118.433.929 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**118.660.561 €**	**125.869.202 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**37.988.589 €**	**38.522.263 €**

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gem. § 79 Absatz 3 GO NRW wird in folgenden Teilplänen abgebildet:

In allen Teilplänen der Produktbereiche 01 bis 17.

§ 2

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	**96.660.561 €**	**103.869.202 €**

festgesetzt

§ 3

	2025	2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	**146.471.220 €**	**14.403.000 €**

festgesetzt

§ 4

	2025	2026
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	**37.558.951,08 €**	**0 €**
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	**5.752.265,92 €**	**33.427.517 €**
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage durch Ausbuchung der Bilanzierungshilfe nach § 6 Abs. 2 NKF CUIG NRW wird auf	**0€**	**27.576.403,22 €**

festgesetzt.

§ 5

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	**80.000.000 €**	**80.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**332 v. H.**	**332 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B):		

I) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)	**1.555 v. H.**	**1.555 v. H.**
II) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrund-stücke)	**778 v. H.**	**778 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf	**443 v. H.**	**443 v. H.**

(Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Hansestadt Herford in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.)

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (sog. Haushaltsreste) auf die Folgejahre übertragen werden. Der Kämmerer wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene investive Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag des Produktverantwortlichen ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Grundsätzlich sind noch nicht begonnene Maßnahmen neu zu veranschlagen, über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Kämmerer.

§ 9

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden im Ergebnisplan der Hansestadt Herford folgende Positionen zu einem Budget zusammengefasst (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW) und sind damit untereinander gegenseitig deckungsfähig:

a) Personalaufwendungen;
b) Versorgungsaufwendungen;
c) Aufwendungen für Versicherungen;
d) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
e) übrige Aufwandssachkonten in allen einer / einem Produktverantwortlichen zugeordneten Produkten.

Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen im Finanzplan sowie für Investitionen unterhalb der nach § 11 Nr. 4 der Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenze.

(2) Im Finanzplan werden Investitionen in allen einer / einem Produktverantwortlichen zugeordneten Produkten zu Budgets zusammengefasst. Innerhalb dieser Budgets sind die Investitionen untereinander gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb der Budgets können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

(3) Budgetüberschreitungen, die auf gegenseitigen Vereinbarungen der Produktverantwortlichen beruhen, gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

(4) Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die gem. § 14 KomHVO NRW nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden dürfen, sind vom Budget ausgenommen.

(5) In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

(6) Zweckgebundene Mehrerträge dienen zur Verstärkung der Ansätze für entsprechende Mehraufwendungen; zweckgebundene Mehreinzahlungen dienen zur Verstärkung der Ansätze für entsprechende Mehrauszahlungen. Diese Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW.

§ 10

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produkt- bzw. des Auftragssachkontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

(2) Folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen können grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden und gelten als unerheblich:

a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die auf Gesetz, Vertrag oder Entscheidung des Rates beruhen;
b) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen folgender Art:
   ba) Umlagen an Gebietskörperschaften,
   bb) Schuldendienstleistungen,
   bc) Interne Leistungsverrechnungen,
   bd) Mehrauszahlungen für Investitionen, die durch Mehreinzahlungen für diese Investition gedeckt sind,
   be) Abschlussbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Als Abschlussbuchungen gelten insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen;
c) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme, die investiv geplant war, aber als konsumtiv einzustufen ist (und umgekehrt);
d) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme deren Produktzuordnung geändert wurde;
e) Die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen nach § 233a der Abgabenordnung;
f) Mehrauszahlungen für begonnene Investitionsmaßnahmen, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

(3) Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

(4) Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:

a) Mittelbereitstellungen, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen oder
b) Mittelbereitstellungen nach Absatz 2, Buchstabe ba bis be.

Die Entscheidungsbefugnis über geringfügige über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen hat der Kämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

(5) Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen, unerheblichen und geringfügigen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 11

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomHVO NRW sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

§ 12

1. Die im Stellenplan 2025/2026 mit „kw“-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.

2. Die im Stellenplan 2025/2026 mit „ku“-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.

3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).